

DLRG Bezirk Bergedorf e.V. – Ladenbeker Furtweg 120 – 21033 Hamburg
Telefon: 040 738 87 38 – Telefax 040 27 86 82 89
www.bergedorf.dlrg.de – bergedorf@hamburg.dlrg.de



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hamburg
Bezirk Bergedorf e.V.

SATZUNG

GENDER-HINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung überwiegend die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Übersicht

§1 Name, Sitz

§2 Zweck

§3 Geschäftsjahr

§4 Mitgliedschaft

§5 Gliederung

§6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§7 DLRG-Jugend

§8 Organe

§9 Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

§11 Kommissionen

§12 Schieds- und Ehrengericht

§13 Prüfungen

§14 DLRG-Material und DLRG-Warenzeichen

§15 Ehrungen

§16 Geschäftsordnung

§17 Wirtschaftsordnung

§18 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

§19 Satzungsänderungen

§20 Auflösung

§21 Inkrafttreten

§ 1, Name, Sitz. Der Bezirk Bergedorf e. V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, Landesverband Hamburg e. V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg, Reg. Nr.: 12561). Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, Landesverband Hamburg, Bezirk Bergedorf e. V.“ (kurz: DLRG Bezirk Bergedorf), mit Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck. (1) Zweck der DLRG ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Die DLRG Bezirk Bergedorf ist ein gemeinnütziger, selbständiger Verein, der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern arbeitet und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

(3) Die Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(4) Zu den Aufgaben gehören:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am, auf dem und im Wasser,
- Förderung des Anfängerschwimmunterrichts,
- Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern unter Beachtung der Prüfungsordnung der DLRG e.V. in der jeweils neuesten Fassung,
- Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am, auf dem und im Wasser,
- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder,
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit,

- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, auf dem und im Wasser,
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

(6) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft. (1) Mitglieder in der DLRG Bezirk Bergedorf können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der DLRG Bezirk Bergedorf mit einfacher Mehrheit. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung diese Satzung sowie die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen an. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind für die DLRG Bezirk Bergedorf bindend.

(2) Die Mitglieder werden gegenüber dem LV Hamburg e.V. durch den Vorstand und durch die gewählten Mitglieder vertreten.

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende bzw. das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

(4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16ten Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt ab der Volljährigkeit. Wahlfunktionen können nur Mitglieder

ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.

(5) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und zum nächsten Geschäftsjahr gültig wird. Die von der Bundestagung, resp.

Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Streichung eines Mitgliedes kann bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen erfolgen, ohne dass es einer Benachrichtigung bedarf. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Zahlung des Rückstandes ist auf Antrag möglich.

(7) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit (§12) wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

a) Rüge oder Verwarnung;

b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;

c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen;

d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;

e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;

f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS);

g) Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 12 (1) dieser Satzung.

(8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum an den Verein zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, so hat es seine entsprechenden Unterlagen, die zur Ausübung dieser Funktion dienen, an den Vorstand zurückzugeben.

(9) Durch eigenmächtige Handlungen einzelner Mitglieder wird die DLRG Bezirk Bergedorf nicht verpflichtet.

§ 5 Gliederungen. (1) In der DLRG Bezirk Bergedorf können Untergliederungen eingerichtet werden, deren Organe dem Bezirksvorstand unterstehen.

(2) Der Beschluss über die Einrichtung oder Auflösung einer Untergliederung bedarf der Zustimmung durch den Landesverbandsrat.

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen. (1) Das Verhältnis zur übergeordneten Gliederung regelt die Satzung der DLRG LV Hamburg e.V..

§ 7 DLRG-Jugend. (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.

(2) Die Bildung dieser Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Vereins dar.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG Landesverband Hamburg e.V.

§ 8 Organe. Die Organe der DLRG Bezirk Bergedorf sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung. (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zusammen.

(2) Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn 15% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses vor Eintritt in die Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.

(5) Beschlüsse und Wahlen erfordern, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. bei Wahlen als

nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht gezählt, aber im Versammlungsprotokoll festgehalten. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag geheime Wahl beschlossen wird. Diese Regeln gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins wie folgt:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Revisoren und zwei persönlichen Stellvertretern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Finanzrichtlinien
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Beitragshöhe für das nächste Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Auflösung der DLRG Bezirk Bergedorf

(7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden und muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 Vorstand. (1) Der Vorstand leitet die DLRG Bezirk Bergedorf im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Ordnungen, Richtlinien und Weisungen der übergeordneten Gliederungen. Jedes seiner Mitglieder ist für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Den Vorstand bilden:

- a) Vorsitzender (Bezirksleiter)
- b) Stellvertretender Vorsitzender (Geschäftsführer)
- c) Schatzmeister
- d) Leiter Ausbildung
- e) Leiter Einsatz

Den erweiterten Vorstand bilden:

- f) Stellvertretender Schatzmeister
- g) Stellvertretender Leiter Ausbildung
- h) Stellvertretender Leiter Einsatz
- i) Fachbereichsleiter
- j) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- k) Jugendwart oder Stellvertreter

Der Vorstand kann sich durch Beisitzer erweitern, die mit beratender Stimme dem Vorstand in der Geschäftsführung zur Seite stehen.

(3) Der Schatzmeister darf kein weiteres Amt im Verein innehaben.

(4) Jedes Vorstandsmitglied sowie der Jugendwart haben nur eine Stimme. Im Verhinderungsfall nimmt für die Ämter nach Abs. 2c), 2d), 2e) und 2k) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Der Vorsitzende führt den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Bezirksleiter oder der stellv. Bezirksleiter und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder nach 2c), 2d), 2e) und 2k) bzw. Stellvertreter anwesend sind.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Es gilt gemeinsames Vertretungsrecht, d.h. jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungs- und unterschriftsberechtigt.

(7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet nach Abschluss der Neuwahlen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird kein vollständiger Vorstand gewählt, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen, kompletten Vorstandes im Amt und führt die Geschäfte kommissarisch weiter. Diese Übergangsamtszeit gilt nur für einen Zeitraum von sechs Wochen. Die Vorstandswahlen müssen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in diesem Zeitraum nachgeholt werden. Die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich, danach entscheidet das Los.

(8) Der Vorstand wird in der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(9) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Vierteljahr statt.

§ 11 Kommissionen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte, klar abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden, die die Vereinsführungsarbeit unterstützen.

§ 12 Schieds- und Ehrengericht. (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden.

(2) Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, seine Zuständigkeit und Aufgaben sowie das Verfahren werden durch die Bundessatzung und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V. geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen sowie zwischen Gliederungen untereinander, gilt für den Bezirk Bergedorf e.V. je nach Art der Streitigkeit die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Landesverbandes Hamburg e.V. oder der DLRG e.V..

§ 13 Prüfungen. (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bezirk Bergedorf Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie ist für die Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 14 DLRG-Material und DLRG-Warenzeichen. (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenregister des Deutschen Patentamtes in München warenzeichenrechtlich geschützt.

(2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch die Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.

(4) Für die Beschaffung, Verwaltung und den Vertrieb ist der Vorstand verantwortlich.

(5) Die DLRG Bezirk Bergedorf ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 Ehrungen. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung; sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 16 Geschäftsordnung. Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 17 Wirtschaftsordnung. Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 18 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen. Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das die jeweils geltenden Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping des Deutschen Sportbundes, zurzeit vom 13.12.1997, mit zum Gegenstand hat.

§ 19 Satzungsänderungen. (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Satzungsänderung ist im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt und verpflichtet, die Satzung und Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und zur Eintragung beim Amtsgericht zu bringen. Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landesverbandes.

§ 20 Auflösung. (1) Die Auflösung der DLRG Bezirk Bergedorf e.V. kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden. Die

Einladung hierzu muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen. Eine Auflösung kann nur von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der DLRG Bezirk Bergedorf fällt das Vereinsvermögen an die DLRG Landesverband Hamburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.

§ 21 Inkrafttreten. Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 29. März 1990 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Die §§ 2, 4, 8, 9, 10, 12, 13, und 18 wurden in die hier vorliegende Form geändert. Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26. März 1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Die §§ 8, 9 und 12 wurden in die hier vorliegende Form geändert. Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 31. März 2000 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Die §§ 2, 5, 6, 8, 9, 10 und 19 wurden in die hier vorliegende Form geändert. Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28. März 2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Die §§ 2 und 20 wurden in die hier vorliegende Form geändert. Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25. März 2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Der § 10 wurde in die hier vorliegende Form geändert. Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22. März 2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Die §§ 2 und 20 wurden in die hier vorliegende Form geändert. Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27. März 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Der §4 wurde in die hier vorliegende Form geändert. Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18. September 2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.